

## **AWV Jade - Newsletter Corona – 24\_03\_2022**

### **1. Niedersächsische Corona-Verordnung veröffentlicht**

Niedersachsen nutzt die Übergangszeit bis zum 02.04.2022 bis die Schutzmaßnahmen des Infektionsschutzgesetzes weitgehend fallen. Von dieser gesetzlichen Möglichkeit in § 28 a Abs. 10 IfSG macht Niedersachsen mit der hier als **Anlage\_1\_Nds.CoronaV** beigefügten Corona-Verordnung Gebrauch. Damit bleibt es bis zum 02.04.2022 bei den bisherigen Vorgaben zur Maskenpflicht, zur Vorlage von Impf-, Genesenen- und Testnachweisen (nicht mehr flächendeckend in allen Arbeitsstätten), also 2Gplus-, 2G- beziehungsweise 3G-Regelungen, beim Abstandsgebot und bei der Pflicht, Hygienekonzepte zu erstellen.

Keine bundesgesetzliche Grundlage gibt es ab dem 19.03.2022 mehr für Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und für Kapazitätsbeschränkungen bei Großveranstaltungen. Ebenfalls entfallen muss die Pflicht von Betreiberinnen und Betreibern von Einrichtungen mit Publikumsverkehr zur Bereitstellung eines QR-Codes der Corona-Warn-App. Auch für infektionsschützende Regelungen zu Sammelunterkünften für Personal, insbesondere in landwirtschaftlichen Betrieben, gibt es keine gesetzliche Ermächtigung mehr.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Betreiberinnen und Betreiber von Geschäften und Einrichtungen selbstverständlich auch zukünftig im Rahmen ihres Hausrechtes Kapazitätsbeschränkungen anordnen beziehungsweise praktizieren können. Ein QR-Code der Corona-Warn-App kann und sollte unbedingt auch zukünftig freiwillig den Gästen beziehungsweise Kunden zur Verfügung gestellt werden. Und die Verantwortlichen in Sammelunterkünften für Personal in landwirtschaftlichen Betrieben können und sollten angesichts der hohen Infektionszahlen alle bisherigen Schutzmaßnahmen ebenfalls freiwillig weiter aufrechterhalten.

## Die wesentlichen Neuerungen in den Übergangsregelungen im Einzelnen:

- § 3 entfällt ersatzlos und damit die Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit hoher Hospitalisierung und hoher 7-Tage-Inzidenz. Die neue **Hotspotregelung findet sich in § 28 a Absatz 8 IfSG.**
- Der Bund lässt zukünftig nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG-neu im Personenfernverkehr alternativ zur FFP2-Maske auch eine „medizinische“ (OP-)Maske zu. Das Land Niedersachsen besteht für den hiesigen Personennahverkehr (wie bisher) auf FFP2-Masken (siehe § 4 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 und Absatz 1a Satz 1 der Corona-Verordnung). Es erfolgt eine Ergänzung des Begriffs „Fahren“ da diese nicht als Personennahverkehr einzustufen sind.
- Auch zukünftig gilt aufgrund des Verweises in § 4 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 3 eine **FFP-2 Maskenpflicht** im Innenbereich während einer Veranstaltung ab 50 Personen, beim Besuch eines Gastronomiebetriebs, in einem Beherbergungsbetrieb, einer Spielhalle und einer Spielbank. Die Maske darf abgenommen werden, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wird.
- Die FFP2-Maskenpflicht gilt auch in Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Einrichtungen sowie in Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden. In der Folge des Beschlusses des OVG Lüneburg vom 11. März 2022 (Az.: 14 MN 171/22) erfolgt nun in § 4 Absatz 4 und § 12 Absatz 3 der Corona-Verordnung eine ausdrückliche Klarstellung dahingehend, dass auch in Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Einrichtungen sowie in Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, die Maske nur abgenommen werden darf, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde. In diesen Einrichtungen trifft regelmäßig eine große Anzahl von Menschen für einen längeren Zeitraum so dicht gedrängt zusammen, dass das Abstandsgebot unterschritten wird. Ferner kann es zu einem erhöhten Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen auf engem Raum kommen.
- Durch den neuen § 7 Absatz 4 Satz 4 (Testung) wird die Dauer der Aufbewahrung der erhobenen Daten (war vorher in Satz 6 geregelt, der nun weggefallen ist) verkürzt. Die Kontaktdatenerhebung durch Dritte ist auf ein

unbedingt notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Der Zeitraum von einer Woche hat sich zuletzt als ausreichend erwiesen, um Nachfragen durch die Gesundheitsämter, technische Übermittlungsprobleme o.ä. aufzufangen. Ausdrücklich darauf hingewiesen sei noch einmal, dass auch die Person, deren Testung ein positives Ergebnis ergeben hat, entsprechend der Niedersächsischen Absonderungsverordnung selbst zur Einleitung weiterer Schritte und ggfs. auch zur Meldung an das Gesundheitsamt verpflichtet ist.

- Die **Begriffe Impf- und Genesenennachweis** werden nun nicht mehr in § 2 der SchAusnahmV, sondern in **§ 22 a IfSG** gesetzlich definiert. Der § 22 a IfSG enthält eigenständige Definitionen und verweist nicht mehr auf die Internetveröffentlichungen des Paul-Ehrlich-Instituts und des Robert Koch-Instituts. Entsprechend wird in § 7 Absatz 3 Ziffer 2 und Absatz 6 sowie an zahlreichen anderen Stellen in der Verordnung auf diese Definitionen im IfSG Bezug genommen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.
- Die **Kontaktbeschränkungen bei privaten Zusammenkünften entfallen** ersatzlos. § 7a der bisherigen Corona-Verordnung wird gestrichen.
- Von § 7b rückt die Regelung zu **Versammlungen unter freiem Himmel** auf § 7a vor. Die Verpflichtung zu Hygieneschutzmaßnahmen in dem früheren Satz 1 werden aufgehoben und fallen ersatzlos weg. Die weiteren Vorgaben beziehen sich zukünftig nur noch auf Personen, die an Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes teilnehmen.
- Für **Veranstaltungen ab 50 Personen bis 2000 Personen** gilt nach dem neuen § 8 (Beschränkung des Zutritts zu Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern) drinnen und draußen auch weiterhin 3G, auf Abstandsregelungen wird verzichtet. Außer im Sitzen muss im Innenbereich eine FFP2-Maske getragen werden.
- Die bislang in §§ 10 und 11 der Verordnung geregelten **Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 2000 Teilnehmenden** fallen zukünftig in den Anwendungsbereich von § 8. § 8 Absatz 4 sieht für Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen mit

mehr als 2000 Teilnehmenden eine 2-G-Regelung vor.

- Abweichend von § 2 Satz 1 müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen mit bis zu 2000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen von mehr als 2000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter freiem Himmel keinen Abstand zu anderen Personen einhalten.
- Für **Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 2000 Teilnehmenden**, die in geschlossenen Räumen stattfinden, bleibt es bei dem Mindestabstand nach § 2 Satz 1 (1m bei Schachbrett) und bei der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske, außer im Sitzen. Wird auch im Sitzen eine Maske getragen, entfällt die Abstandspflicht. Es gibt keine Kapazitätsbegrenzungen mehr, wohl aber die Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines qualifizierten Hygienekonzeptes. Erhöht der Veranstalter freiwillig die Zugangsbeschränkungen auf 2Gplus, entfällt die Abstandspflicht ebenfalls.
- § 8 Absatz 7 regelt, wie bislang Absatz 5, die Verpflichtungen für Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen nach Absatz 1 zur täglichen Testung von dienstleistenden Personen, die nicht nachweislich geimpft oder genesen sind. Diese Regelung erfasst sämtliche unter Absatz 1 fallende Veranstaltungen und somit auch Veranstaltungen mit mehr als 2000 Teilnehmenden. Für das vor Ort tätige Personal war die 3G-Vorgabe in der bisherigen Corona-Verordnung nur für kleinere Veranstaltungen (50 bis 2000 Teilnehmer) in § 8 eigenständig geregelt. Ansonsten wurde in der bisherigen Verordnung bei körpernahen Dienstleistungen (§ 8a), Beherbergung (§ 8b), Nutzung von Sportanlagen (§ 8c), Gastronomie (§ 9), großen Veranstaltungen (§§ 10 und 11), Messen (§ 11a) und Diskotheken (§ 12) für die dort jeweils tätigen Personen auf § 28b IfSG verwiesen, der bislang für alle Beschäftigten in jeglichen Branchen 3G vorsah. Diese Regelung im IfSG entfällt zukünftig. Da der Bund es in § 28a Abs. 10 Satz 2 IfSG-neu den Ländern gestattet, alle bisherigen Test- und Masken-Regelungen konzeptionell beizubehalten, erfolgt dies in den vorgenannten besonders publikumsgefährdenden Bereichen auch für das dort tätige Personal. Rechtstechnisch geschieht dies durch Verweisungen auf § 8 Abs. 7 der neuen Verordnung.

- Auch die Maskenpflicht gilt für die in diesen Bereichen tätigen Personen nach wie vor (vgl. der bisherige und auch zukünftige § 4 Abs. 1 Satz 1 Corona-VO: „Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.“).
- In den Regelungen zu **körpernahen Dienstleistungen** (§ 8a), **Beherbergung** (§ 8b), Nutzung von **Sportanlagen** (§ 8c), **Gastronomie** (§ 9), großen **Veranstaltungen** (§§ 10 und 11) und **Messen** (§ 11a) werden - wie bereits erläutert - lediglich Verweisungen angepasst. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.
- Im Bereich der **Diskotheken** bleibt es im Übrigen auch bei der 2Gplus-Regelung des § 12 Abs. 2 Corona-VO. Diese Regelung ist mit § 28a Abs. 10 S. 2 i.V.m. Abs. 8 S. 1 Nr. 3 IfSG-neu vereinbar. Demnach ist eine Landesregelung zulässig, die „die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises“ vorsieht. Das ist (entsprechend der allgemeinen Verwendung des Wortes „oder“ in der Rechtssprache) ein „oder“, das die Alternative mit einschließt, dass mehrere der Alternativen gleichzeitig vorliegen (sog. „inklusives ,oder““). Das wird besonders deutlich an § 28a Abs. 1 Nr. 2a IfSG, in der die drei Alternativen mit „oder“ verknüpft sind und der die bisherige Grundlage für das 2Gplus in der Landesverordnung war. Wenn ein „exklusives ,oder““ gewollt wäre, so wäre die Formulierung „entweder... oder“ gewesen. Daher lässt diese Formulierung des § 28a Abs. 8 S. 1 Nr. 3 für die Landesverordnung jede Kombination von Impfnachweis-, Genesenennachweis- und/oder Testnachweisanforderungen zu, also auch 2Gplus.
- Die bis dato in § 13 gefassten Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben werden aufgehoben und der Paragraph fällt damit ersatzlos weg.
- Für **Kindertagespflegestellen** soll nach § 14 Absatz 1 das künftig in § 15 Abs. 1 normierte Zutrittsverbot für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres weiterhin entsprechend anwendbar sein. Das Verbot greift wie bislang, wenn nicht dreimal wöchentlich ein Nachweis über einen negativen Test vorgelegt wird.

- Die bisherigen Regelungen (Schutzmaßnahmen) für Einrichtungen der **Kindertagesbetreuungen** in § 15 der Corona-Verordnung werden deutlich reduziert. Das bedeutet konkret, dass der bisher landesweit anzuwendende allgemeingültige Rahmenhygieneplan für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung entfällt. Die bisherigen Regelungen zu einem eingeschränkten Betrieb (Szenarien B und C) in definierten Infektionslagen entfallen ebenfalls. Zukünftig gilt: Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres müssen sich dreimal pro Woche zu Hause auf Covid-19 testen. Nur bei einem negativem Testergebnis dürfen sie die Einrichtung betreten. Für schulpflichtige Kinder (u.a. im Hort) gilt dies nur während der Schulferien, da sie ansonsten im Schulumfeld testen. Bei Kindern, bei denen ein Selbsttest nicht möglich ist, greift auch weiterhin das sogenannten ‚Umfeldtesten‘. Dabei kann eine erwachsene Person aus dem Haushalt des Kindes den dreimaligen Testnachweis erbringen. Voraussetzung ist, dass die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist oder die Einrichtungsleitung sichere Kenntnis von der Undurchführbarkeit hat. Alle Personen, mit Ausnahme der betreuten Kinder und Beschäftigten der Einrichtung, müssen - wie bisher - während der Kernzeiten und Randzeiten in den Innenräumen eine Atemschutzmaske (Niveau FFP2, KN95 oder gleichwertig) tragen.
- Auch im **Schulbereich** gibt es erste Lockerungen der Schutzmaßnahmen (§ 16). Ab dem 21.03.2022 entfällt in allen Schulen die sogenannte Kohortenregelung und im Primarbereich (Grundschulen und Förderschulen) darf während des Unterrichts die Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) am Sitzplatz abgenommen werden, wenn alle Kinder ihre Sitzplätze eingenommen haben. Wenn allerdings der Corona-Selbsttest eines Mitgliedes der Gruppe positiv ausfällt, muss die gesamte Lerngruppe zunächst an den fünf Folgetagen auch im Unterricht am Sitzplatz wieder eine medizinische Maske tragen und sich zu Hause täglich testen. Diese Maßnahme kann abgebrochen werden, wenn sich der Verdachtsfall nicht bestätigt. Jenseits des Primarbereichs aber bleibt das Tragen einer medizinischen Maske in Innenräumen am Platz für alle Schulen und Jahrgänge (Grundschulen, Förderschulen) verpflichtend.

- Der bisher landesweit anzuwendende allgemeingültige Rahmenhygieneplan Schule-Corona entfällt. Die Schulen übernehmen die Basishygienemaßnahmen in ihre schuleigenen Hygienepläne.
- Es gilt weiterhin eine dreimalige Testpflicht pro Woche für alle Schülerinnen und Schüler - in der Regel montags, mittwochs und freitags zu Hause - für alle Schülerinnen und Schüler (auch für sog. Geboosterte).
- **Ausblick:** Nach den Osterferien ist geplant, im Rahmen einer zusätzlichen Sicherheits-Phase im Zeitraum 20.04.2022 bis 29.04.2022 täglich zu testen. Das gilt für alle Schülerinnen und Schüler.
- Die Regelungen in § 17 betreffend **Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag** werden in einigen Absätzen geändert und neue Absätze werden hinzugefügt. Dies erfordert auch redaktionelle Anpassungen, da sich die Ziffern der einschlägigen nachfolgenden Absätze ändern.
- Die nach Satz 1 verpflichteten Beschäftigten und Personen haben weiterhin eine qualifizierte Maske zu tragen. Es sind FFP2-Masken oder gleichwertige Masken vorgeschrieben. Die bisherige Ausnahme von der FFP2-Maskenpflicht für die Beschäftigten und die anderen nach Satz 1 verpflichteten Personen bei Impfung bzw. Genesung ist angesichts der wieder gestiegenen Infektionszahlen zum Schutz der vulnerablen Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen nicht mehr vorgesehen.
- Aufgrund der Änderungen im IfSG werden die Regelungen zu den Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV2 aus § 28b Abs. 2 IfSG in der seit dem 12.12.2021 geltenden Fassung weitestgehend in § 17 Absatz 4 der Corona-Verordnung übernommen. So können diese Testverpflichtungen auch ab dem 20.03.2022 aufrechterhalten werden. Die Testungen stellen nach wie vor ein wichtiges Instrument zur Reduzierung der Weiterverbreitung der Coronavirus-Krankheit dar. Das Gleiche gilt für die Regelungen zu den Nachweiskontrollen und Dokumentationspflichten. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Abs. 1 gilt nicht für die Gäste einer Tagespflegeeinrichtung, soweit alle anwesenden Gäste einen Impfnachweis gemäß § 22a Abs. 1 IfSG, einen

Genesenennachweis gemäß § 22a Abs. 2 IfSG oder einen Testnachweis gemäß § 22a Abs. 3 IfSG vorlegen.

- Gleiches gilt für die Pflegebedürftigen, die in Gruppen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag betreut werden. Eine Regelung zum Abstandsgebot ist in diesem Zusammenhang nicht mehr erforderlich.
- In § 18 Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe erfolgt eine Anpassung an die ab 19. März geltenden Regelungen des § 28a Abs. 10 Satz 3 IfSG i.V.m § 28a Abs. 8 Nr. 4 IfSG.
- Die Regelungen des § 20 Wahlen werden aufgehoben, sie fallen ersatzlos weg.
- Die Geltungsdauer der Verordnung vom 23.02.2022 wird verlängert, sie tritt mit Ablauf des **02.04.2022 außer Kraft**.

Ab dem 03.04.2022 kann das Land Schutzmaßnahmen nur noch in wenigen Bereichen verbindlich anordnen. Dazu gehören beispielsweise Maskenpflichten in Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Heimen, Arztpraxen sowie im öffentlichen Personennahverkehr. Testungen werden dann als Zugangsvoraussetzung in Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Heimen, Schulen und Justizvollzugsanstalten vorgegeben werden können.

Ein hoher staatlich angeordneter Infektionsschutz ist schon in den nächsten zwei Wochen nur noch eingeschränkt möglich. Danach können präventive Schutzmaßnahmen nur noch punktuell angeordnet werden.

## **2. Antworten der BDA auf Auslegungsfragen zu den Neuregelungen im IfSG**

Die Neuregelung möglicher Corona-Schutzmaßnahmen in §§ 28a und 28b IfSG gilt seit dem 19.03.2022, soweit das jeweilige Land (siehe oben) nicht von seiner Möglichkeit Gebrauch macht, die bislang bestehende Verordnung bis zum Ablauf des 02.04.2022 ganz oder teilweise aufrechtzuerhalten (§ 28a Abs. 10 IfSG).

Zugleich ist **die Rechtsgrundlage für flächendeckende 3G-Zugangskontrollen am Arbeitsplatz (§ 28b IfSG a. F.) entfallen**. Vor diesem Hintergrund stellen sich arbeitsrechtliche Fragen.

### **Nachweispflicht für Betriebe mit Publikumsverkehr in Hotspot-Gebieten:**

Sofern die Hotspot-Regelung nach § 28a Abs. 8 IfSG greift, können die Länder Verpflichtungen zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises mit entsprechenden Zugangsbeschränkungen in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Abs. 3 S. 1 und § 36 Abs. 1 IfSG sowie in Betrieben, in Einrichtungen oder Angeboten mit Publikumsverkehr vorsehen, § 28a Abs. 8 S. 1 Nr. 3 IfSG.

Das Erfordernis des Publikumsverkehrs bezieht sich danach auf alle genannten Einrichtungen, Unternehmen und Betriebe. Aus Sicht der BDA ist Publikumsverkehr dort gegeben, wo Kunden bzw. Besucher Zutritt haben.

Zweifelhaft ist, ob Publikumsverkehr auch dann schon anzunehmen ist, wenn lediglich externe Dienstleister, also Beschäftigte aus anderen Betrieben Zugang erhalten. Die Gesetzesbegründung lässt dies offen. Nach unserer Einschätzung kann Publikumsverkehr nur dort angenommen werden, wo sich der Zutritt Externer weder planen noch zurückverfolgen lässt.

### **Auskunftsrecht des Arbeitgebers nach dem Immunitätsstatus:**

Der Auskunftsanspruch des Arbeitgebers nach dem Immunitätsstatus seiner Beschäftigten besteht auch nach dem 19.03.2022 fort. Betriebe müssen nach wie vor Hygienekonzepte zum betrieblichen Infektionsschutz festlegen und umsetzen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung benötigen Arbeitgeber Fakten, um festzustellen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Dem Arbeitgeber werden in § 2 der Neufassung der Corona- ArbSchV (ab dem 20.03.2022) zusätzliche Prüfpflichten aufgegeben, welche Maßnahmen weiterhin erforderlich sind. Dazu bleibt die Kenntnis des Impf- und Genesenenstatus ein

wichtiger Parameter. Der Arbeitgeber muss unter anderem anhand des Impfstatus seiner Mitarbeiter abwägen, ob und welche weiteren Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

Durch die Kenntnis des Immunitätsstatus wird der Arbeitgeber in die Lage versetzt, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit aller seiner im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter zu ergreifen. So kann z. B. ein Testangebot ebenso wie das Angebot mobiler Arbeit nur sinnvoll geprüft werden, wenn der Arbeitgeber Kenntnis vom Immunitätsstatus des Beschäftigten hat. Das setzt einen Auskunftsanspruch voraus, der eine Speicherung des Datums rechtfertigt.

Das Interesse an einem effektiven Infektionsschutz ist nach Auffassung der BDA daher Grundlage einer rechtmäßigen Datenerhebung und Verarbeitung. Dies kann durch eine Betriebsvereinbarung untermauert und abgesichert werden. Das entspricht auch dem geltenden Datenschutzrecht. Bei Fragen nach dem Impf- oder Genesenennachweis handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener (Gesundheits-)Daten, die aufgrund des überwiegenden Interesses des Arbeitgebers und zur Ausübung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrecht für Zwecke des Beschäftigtenverhältnisses gem. § 26 Abs. 3 BDSG zulässig ist. Die DSGVO selbst sieht in Erwägungsgrund 46 eine pandemiefreundliche Auslegung vor. Dort wird von der Zulässigkeit der Datenerhebung auch „einschließlich der Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung“ gesprochen.

### **Anordnung von 3G-Modellen durch den Arbeitgeber:**

Soweit das Landesrecht keine Nachweispflicht statuiert, kann der Arbeitgeber berechtigt sein, eine betriebliche 3G-Regelung anzuordnen.

Die **Anordnung muss die Grenzen der Verhältnismäßigkeit wahren**. Um diese Grenzen zu bestimmen, müssen die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gegeneinander abgewogen werden. Das Interesse des Arbeitgebers bei fehlendem Immunitätsstatus seiner Mitarbeiter Testnachweise anzuordnen wird regelmäßig überwiegen, wenn z. B. im Betrieb eine besondere

Gefährdungssituation vorliegt, wenn vermehrt Infektionsfälle aufgetreten sind oder Arbeitnehmer Symptome aufweisen.

Auch wenn die Beschäftigten einem erhöhten Expositionsrisiko ausgesetzt sind, z. B. aufgrund einer Vielzahl von Kontakten oder weil Abstandsregelungen nicht immer eingehalten werden können, kann eine entsprechende Anordnung in Betracht kommen. Ggf. sind die Mitbestimmungstatbestände nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 und 7 BetrVG zu beachten.

### **3. Neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung am 20.03.2022 in Kraft getreten**

Die Verlängerung der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** wurde am 16.03.2022 vom Bundeskabinett beschlossen. Die geänderte Verordnung ist am 18.03.2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und am 20.03.2022 in Kraft getreten und gilt bis einschließlich 25. Mai 2022. Sie finden die aktuelle Fassung unter diesem Link:

<https://www.buzer.de/Corona-ArbSchV.htm>

Die Basisschutzmaßnahmen sollen weiterhin auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung in einem Hygienekonzept festgelegt werden. Dieses ist den Beschäftigten in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen. Festgelegte Maßnahmen gelten zudem während der Pausenzeit und in den Pausenbereichen. Bei der Festlegung der Maßnahmen sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen.

Folgende konkrete Maßnahmen werden benannt und sollen vom Arbeitgeber berücksichtigt werden:

- Das **Angebot an die Beschäftigten**, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, **wöchentlich kostenfrei einen Test** durch In-vitro-Diagnostika in Anspruch zu nehmen, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz

1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.

- Die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen; **insbesondere ist zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können.**
- Die **Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder der in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken.** Ferner muss der Arbeitgeber den Beschäftigten ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen und hat diese über eine Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären bzw. über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

#### **4. Verlängerung von KuG-Regelungen im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des IfSG**

Das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften wurde am 18.03.2022, im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und damit größtenteils am 19.03.2022 in Kraft getreten.

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl122s0466.pdf#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl122s0466.pdf%27%5D\\_1648046461456](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl122s0466.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s0466.pdf%27%5D_1648046461456)

Darin sind folgende Regelungen aus dem Bereich der Kurzarbeit enthalten:

- Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit bis 30.06.2022
- Verordnungsermächtigung zur Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit, befristet bis 30.09.2022
- Verordnungsermächtigung zur vollständigen oder teilweisen Erstattung der

allein von den Arbeitgebern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen, befristet bis 30.09.2022

## **5. Synopse zu arbeitgeberrelevanten Coronaregelungen ab dem 20.03.2022**

Die Länder machen überwiegend von der Möglichkeit Gebrauch, ihre bereits bestehenden Rechtsverordnungen bis zum 02.04.2022 aufrechtzuerhalten.

Als **Anlage\_2\_Synopse\_arbeitgeberrelevante\_Coronaregelungen** überlassen wir Ihnen eine Übersicht der BDA über die derzeit geltenden (Landes-) Regelungen mit Blick auf Betriebe und Arbeitsplätze und mögliche Beschränkungen in den Bereichen Gastronomie und Handel.

## **6. Dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung in Kraft**

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung (**Anlage\_3\_Corona\_EinreiseV**) wurde im Bundesanzeiger verkündet. Mit ihrem Inkrafttreten gelten keine Staaten und Regionen mehr als Hochrisikogebiete. Zudem legt die Verordnung Kriterien zur Gültigkeitsdauer von Impf- und Genesenennachweise fest. Die neuen Festlegungen gelten nur im Kontext der Einreise nach Deutschland.

Als **Hochrisikogebiete** gelten Gebiete und Regionen, für die vom BMG im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem BMI festgestellt wurde, dass dort eine besonders hohe Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung einer Variante des Coronavirus mit im Vergleich zur Omikron-Variante besorgniserregenderen Eigenschaften besteht oder andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in diesem Gebiet ein erhöhtes Risiko für eine Infektion einer solchen Variante vorliegt (§ 2 Nr. 3 Corona-EinreiseV). Nach diesen Kriterien gibt es aktuell keine Hochrisikogebiete mehr.

Nach der Neufassung von § 2 Nr. 8 Corona-EinreiseV ist der **Genesenenachweis** in einem Zeitraum von mindestens 28 Tagen bis höchstens 90 Tagen nach der Testung gültig.

**Vollständiger Impfschutz** besteht bei insgesamt drei Einzelimpfungen mit in der EU zugelassenen oder äquivalenten Impfstoffen und wenn die letzte Impfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist (§ 2 Nr. 10a bis c Corona-EinreiseV). Davon abweichend sind nur zwei Einzelimpfungen erforderlich, wenn:

- die Zweitimpfung nicht mehr als 270 Tage zurückliegt,
- die betroffene Person einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann, der zu einer Zeit durchgeführt wurde, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung gegen Corona erhalten hat,
- die betroffene Person mit Corona infiziert war und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch nicht die Zweitimpfung erhalten hat,
- die betroffene Person sich nach der Zweitimpfung mit Corona infiziert hat und seit dem Tag der Testung 28 Tage vergangen sind.

Bis zum 30.09.2022 ist von einem vollständigen Impfschutz auch bei einer Einzelimpfung auszugehen, wenn vor der ersten Impfung ein positiver Antikörpertest durchgeführt wurde oder nach Erhalt der ersten Impfdosis eine Infektion nachgewiesen werden kann.

## **7. Krieg in der Ukraine: FAQ der BDA zu aktuellen Fragen**

Aufgrund der aktuellen Situation in der Ukraine stellen sich für viele Arbeitgeber und ihre Beschäftigten aufenthaltsrechtliche, arbeitsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und arbeitsmarktrelevante Fragen.

Die BDA hat Fragen, die sich stellen anhand der derzeit verfügbaren Informationen in Form von FAQ zusammengefasst. Die aktuellen FAQ (Stand

21.03.2022) finden Sie als **Anlage\_4\_FAQ\_BDA\_Ukraine\_Krieg**. Diese werden fortwährend weiterentwickelt und aktualisiert. **Neu sind Informationen zu folgenden Fragen:**

- Welchen Aufenthaltstitel können aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtete Personen erhalten?
- Können diese an Integrationskursen teilnehmen?
- Erhalten geflüchtete Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Leistungen der Arbeitsmarktpolitik?
- Welcher Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung besteht mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG? Was gilt für eine Ausbildung?
- Welcher Zugang zu Schule und Hochschule besteht?

## **8. Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten – Aktuelle und wichtige Informationen und Hinweise**

Die BDA hat die Website [www.erfolgreich-integrieren.de](http://www.erfolgreich-integrieren.de) – „Potenziale Geflüchteter nutzen und erfolgreich integrieren“ um arbeitsmarktrelevante Hinweise aktualisiert und zum Thema Ukraine ergänzt.

Im Moment stehen in erster Linie humanitäre Fragen im Fokus, um die ankommenden Menschen unmittelbar mit dem Notwendigsten zu versorgen. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass sie über einen längeren Zeitraum in Deutschland bleiben werden.

Schutzsuchende aus der Ukraine haben nun Zugang zu Sozialleistungen, Bildung und Arbeit und medizinischer Versorgung. Gleichzeitig stellen sich auch bildungs- und arbeitsmarktpolitische Fragen, die beantwortet werden müssen.

Die Website wurde im Zuge der letzten Flüchtlingskrise gemeinsam von BDI, ZDH, BA und BDA aufgebaut und behandelt alle Themen rund um **das Thema Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten**.

Zusätzlich bietet sie einen aktuellen Überblick rund um Fragen

- **des Aufenthalts- und Arbeitsrechts**
- **der Arbeitsvermittlung**
- **des Sozialversicherungsrechts**
- **sowie Förderinstrumente der Bundesagentur für Arbeit**

und wird laufend aktualisiert.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

<https://www.wirtschaftshilft.info/#Arbeitsmarkt%C2%ADintegration>

## **9. Förderinstrumente der BA für geflüchtete Menschen aus der Ukraine**

Die **BA informiert über diverse Förderinstrumente** für Jugendliche und Erwachsene aus der Ukraine, die über ausbildungsvorbereitende Instrumente (SGB III) wie z.B. die Assistierte Ausbildung (AsA) oder die Einstiegsqualifizierung (EQ) bei ihrem Weg in Ausbildung und Beruf begleitet werden können. Das Instrumentenportfolio für Erwachsene (SGB III) umfasst z.B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Eine Prüfung der individuellen Fördervoraussetzungen erfolgt durch die zuständigen Agenturen für Arbeit.

Weitere Informationen finden Sie in der **Anlage\_5\_BA\_Förderinstrumente**.

### **Was gilt für Geflüchtete aus der Ukraine?**

Die Europäische Kommission hat mit der sogenannten **Massenzustrom-Richtlinie** am 04.03.2022 beschlossen, **Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine in der EU vorübergehenden Schutz** zu gewähren. Gemäß des Durchführungsbeschlusses haben folgende Personengruppen Anspruch auf vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG und können unbürokratisch ohne Einzelfallprüfung einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten:

- **Ukrainische Staatsangehörige**, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine wohnhaft waren und
- **Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer** als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 **in der Ukraine internationalen Schutz** oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben und
- Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen.

## 10. Linksammlung des BMWK zum Ukraine-Krieg

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat Informationen für Unternehmen und Verbände vor dem Hintergrund des russischen Angriffs auf die Ukraine zusammengestellt.

Die Informationen des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWK) umfassen unter anderem Angaben und weiterführende Links zu Sanktionen und Exportbeschränkungen, zu Exportkredit- und Investitionsgarantien, Förderkreditprogrammen und humanitären Hilfsleistungen wie der Initiative #WirtschaftHilft.

Die BMWK-Informationen für Unternehmen und Verbände vor dem Hintergrund des russischen Angriffs auf die Ukraine können Sie hier:

[https://meinarbeitgeberverband.de/fileadmin/meinarbeitgeberverband/MEiN\\_hilft/BMWK\\_Informationen\\_zur\\_Ukraine.pdf](https://meinarbeitgeberverband.de/fileadmin/meinarbeitgeberverband/MEiN_hilft/BMWK_Informationen_zur_Ukraine.pdf)